

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00034 vom 15. Oktober 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2002.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00034 du 15 octobre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00034 del 15 ottobre 2003

Erwägungen

E. 2

Unbestritten ist, dass die Kinder des Beschwerdeführers, für welche Kinderzulagen beansprucht werden, keinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Auch hat die Schweiz mit Peru kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Aus diesen Gründen besteht nach dem am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Art. 5a neuKZG kein Anspruch auf Kinderzulagen.

3. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat in einem Grundsatzentscheid (Urteil vom 11. September 2003 in Sachen H., Proz.Nr. KA.2002.00015; bestätigt mit Urteilen vom 30. September 2003 in Sachen M. und in Sachen E.,

Proz.Nr. KA.2002.00029, KA.2002.00030 und KA.2002.00050 sowie mit dem Urteil vom 1. Oktober 2003 in Sachen I., Proz.Nr. KA.2002.00042) die Verfassungsmässigkeit von Art. 5a neuKZG bejaht mit dem die Zulagenberechtigung für Kinder mit Wohnsitz im Ausland und für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz unterschiedlich geregelt wird. Dies unter Hinweis darauf, dass für diese Regelung sachliche, vernünftige Gründe angeführt werden können.

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 17. Juni 2002 zu bestätigen und die Beschwerde mithin abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- V. _____
- AHV-Ausgleichskasse P. _____
- Direktion für Soziales und Sicherheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.